

Bekanntmachung

über die Auslegung — Änderung¹⁾ eines Bebauungsplanes

Der ~~Stadt~~ ~~Markt~~ Gemeinderat¹⁾
hat am 13.10.1997 beschlossen, ~~für das Gebiet~~

~~das wie folgt umgrenzt ist:~~ den Bebauungsplan "Am Einberg"
mit Deckblatt-Nr. 9 zu ändern.

~~und folgende Grundstücke umfaßt:~~

~~einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Abs. 2 BauGB aufzustellen, den Bebauungsplan zu ändern. Ein Plan-~~
~~entwurf / Planänderungsentwurf) ist von~~ Das Deckblatt-Nr. 9 ist vom Arch.-Büro
Hatzesberger, Fürstenczell

ausgearbeitet worden. Er wurde mit der Begründung ~~in der Fassung vom~~
vom ~~Stadt~~ ~~Markt~~ Gemeinderat¹⁾ am 13.10.1997 gebilligt.
Das Deckblatt-Nr. 9

~~Der Entwurf / Änderungsentwurf) des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit²⁾~~
vom 19.12.1997 bis 19.01.1998
im Rathaus ~~in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft)~~ der Gemeinde Neuburg a. Inn
Raiffeisenstr. 6, 94127 Neuburg a. Inn - Bauamt -

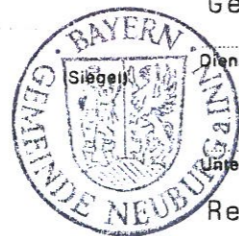
Zimmer Nr. OG 1 öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur
Niederschrift) vorgebracht werden.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am³⁾ 11.12. 19 97

Abgenommen am 20. Jan. 1998
Neukirchen a. Inn 20. Jan. 1998

J.A. Wagner
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)



Neukirchen a. Inn, 11.12.97

Ort, Tag
Gemeinde Neuburg a. Inn

Dienststelle
Unterschrift
Repcik, 1. Bürgermeister

Dienstbezeichnung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
²⁾ Auslegungsfrist 1 Monat, z. B. vom 15. 5. — 15. 6.
³⁾ Mindestens 1 Woche vor Beginn der Auslegungsfrist, z. B. Beginn der Auslegungsfrist am Mittwoch, dann Bekanntmachung spätestens am Dienstag der vorhergehenden Woche.



- Punkt 1.62 Dachneigung bisher : 18 - 23 neu: 0,75 32 °
- Kniestock bisher : unzulässig neu: 1,00 m von OKFF bis OK Fußpfette
- Dachgaupen bisher : unzulässig neu: zulässig 1 Dachgaupe pro Dachfläche, Größe wie in Punkt 1.61 b) festgelegt
- Traufhöhe bisher : max. 6,00 m neu: 6,60 m

Begründung:
Im Gebäude, Einberg 15, auf der Flur Nr. 194/2, Gem. Neukirchen-Inn soll im Dachgeschoß zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden.
Bisher steht der 5-köpfigen Familie (zusätzlich bewohnt die Großmutter die Einliegerwohnung im Untergeschoß) nur 1 Kinderzimmer zur Verfügung und 1 gemeinsames Bad im Untergeschoß für alle Bewohner.

Um das Dachgeschoß als Wohnraum nutzen zu können, wäre es erforderlich, 4 Festsetzungen im Bebauungsplan wie folgt abzuändern.

Bauherr und Grundstückseigentümer: *Sealge, Vol. Stodding, Saline*

Architekt: *[Signature]*

Fürstenczell, den 1.12.1997

